S 21 R 3481/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Liegen die Voraussetzungen für eine ungekürzte Auszahlung der Rente nach durchgeführtem Versorgungsausgleich bei Versterben der ausgleichsberechtigten Person gemäß § 37 Abs. 2 VersAusglG wegen Rentenbezug von mehr als 36 Monaten nicht vor, kommt eine analoge Anwendung von § 27 VersAusglG nicht in Betracht. Angesichts der ausdrücklichen gesetzgeberischen Wertung in § 37 Abs. 2 VersAusglG kann der Bezug einer weiterhin gekürzten Rente trotz Versterbens der ausgleichsberechtigten Person nicht grob unbillig i.S.v. § 27 VersAusglG sein.
Normenkette	VersAusglG § 37 Abs 2 VersAusglG § 27

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 3481/19
Datum	27.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2933/21
Datum	21.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27.07.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Zwischen den Beteiligten steht die GewÃ¤hrung einer nicht durch einen Versorgungsausgleich gekÃ¼rzten Altersrente im Streit.

Der 1939 geborene KlÃ¤ger war von 1969 bis zur Scheidung der Ehe durch das Amtsgericht S1 Familiengericht (AG) mit Urteil vom 12.02.2009 (Bl. 289 ff. VA II) mit Frau A1 (im Folgenden: G.A., geboren 1935) verheiratet. Im Scheidungsurteil wurden Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von monatlich insgesamt 249,32 â¬ (199,62 â¬ zuzÃ¼glich 49,70 â¬ erweitertes Splitting) bezogen auf den 31.07.2008 von dem Versichertenkonto des KlÃ¤gers auf das Versichertenkonto der G.A. Ã¼bertragen. Sowohl der KlÃ¤ger â dieser bezog bereits ab Februar 1987 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (s. Bl. 58 ff. VA I) â als auch G.A. bezogen zum Zeitpunkt der Scheidung eine Altersrente (s. Bl. 215 ff. VA I sowie die EntscheidungsgrÃ¼nde des Urteils des AG vom 12.02.2009). Die Entscheidung des Amtsgerichts S1 war nach ZurÃ¼ckweisung der vom KlÃ¤ger eingelegten Berufung durch das Oberlandesgericht M1 (OLG, Bl. 315 ff. VA II) seit dem 28.11.2009 rechtskrÃ¤ftig (Bl. 323 VA II). Die Rechtskraftmitteilung des OLG ging am 17.12.2009 bei der Beklagten ein (Bl. 322 ff. VA II).

Mit Schreiben vom 21.12.2009 (Bl. 327 VA II) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger sodann mit, dass G.A. aufgrund der seit dem 28.11.2009 rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich ab dem 01.12.2009 Anspruch auf den Versorgungsausgleich habe, weshalb die Einstellung der laufenden Rentenzahlung zu Ende Januar 2010 veranlasst worden sei. FÃ¼r die Zeit vom 01.12.2009 bis 31.01.2010 erhalte er noch die ungeminderte Rente, obwohl ein Rechtsanspruch hierauf nicht mehr bestehe. Er werde darauf aufmerksam gemacht, dass G.A. nach den GrundsÃ¤tzen der ungerechtfertigten Bereicherung von ihm die Herausgabe der ihr materiell-rechtlich zustehenden, jedoch von ihr â der Beklagten â mit befreiender Wirkung an ihn erbrachten Rentenleistungen aus dem Versorgungsausgleich verlangen kÃ¶nne. Ab dem 01.02.2010 berÃ¼cksichtigte die Beklagte den durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich zu Lasten des KlÃ¤gers und gewÃ¤hrte ihm fortan eine um 9,3870 Entgeltpunkte geminderte Altersrente (s. Bl. 328 ff. VA II). DemgegenÃ¼ber erhielt G.A. eine â entsprechend des Versorgungsausgleichs â hÃ¶here Altersrente. 2013 verstarb G.A. (s. Bl. 362/RS VA II).

Mit Schreiben vom 12.03.2019 â bei der Beklagten am 14.03.2019 eingegangen â beantragte der KlÃ¤ger die Auszahlung der Altersrente ohne BerÃ¼cksichtigung des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs, da G.A. verstorben sei.

Mit Bescheid vom 22.05.2019 (Bl. 363 f. VA II) lehnte die Beklagte die beantragte

Aussetzung der KÃ¼rzung der Rente durch den Versorgungsausgleich mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz â VersAusglG -) ab, da G.A. lÃ¤nger als 36 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen habe. Den hiergegen erhobenen Widerspruch (Bl. 365 VA II) wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2019 (Bl. 369 f. VA II) zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 19.08.2019 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass er Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG fÃ¼r verfassungswidrig halte. Der dort veranschlagte starre Zeitraum von 36 Monaten sei willkÃ¼rlich und beschneide seine Rechte angesichts einer 40jÃ¤hrigen Ehedauer unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, weshalb ein VerstoÃ gegen Art. 6 des Grundgesetzes (GG) vorliege. Insbesondere kÃ¶nne diese Regelung auch zu einer finanziellen Belastung von Kindern bei PflegebedÃ¼rftigkeit des Elternteils fÃ¼hren.

Mit Urteil vom 27.07.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen des Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG fÃ¼r die Anpassung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person nicht erfÃ¼llt seien, da G.A. eine Rente aus ihrem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von Februar 2010 bis Mai 2013, damit 40 Monate und folglich lÃ¤nger als die in Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG vorgesehenen 36 Monaten bezogen habe. Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit dieser Regelung bestÃ¼nden nicht. Insoweit habe bereits das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 11.02.2015 (B 13 R 9/14 R, zitiert â wie sÃ¤mtliche Rechtsprechung â nach juris) unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.07.1989 (1 BvL 11/87) zur VorgÃ¤ngerregelung (Â§ 4 Abs. 2 Gesetz zur Regelung von HÃ¤rten im Versorgungsausgleich â VAHRG -; darin hatte das BVerfG dargelegt, dass Â§ 4 Abs. 2 VAHRG nicht gegen Art.Â 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG verstoÃe) ausgefÃ¼hrt, dass der zum 01.09.2009 in Kraft getretene und in Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG normierte âRÃ¼ckausgleichâ bei Tod des Ausgleichsberechtigten (ebenfalls) nicht gegen Verfassungsrecht verstoÃe und darauf hingewiesen, dass Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG die Grenze, bis zu der ein Versorgungsbezug des Ausgleichsberechtigten einer Anpassung nicht entgegenstehe gegenÃ¼ber dem frÃ¼heren Recht (Â§ 4 Abs. 2 VAHRG) zugunsten des Ausgleichspflichtigen mit der Umstellung von einer Wert- auf eine Zeitgrenze faktisch sogar um ein Jahr (von 24 auf 36 Monate) verlÃ¤ngert habe. Im Ãbrigen sei der Gesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG (a.a.O.) nicht gehalten gewesen, eine einzelfallbezogene HÃ¤rteregelung zu treffen, weshalb es ihm daher auch nicht verwehrt gewesen sei, fÃ¼r eine HÃ¤rteregelung eine feste zeitliche Grenze zu setzen und nicht â wie vom KlÃ¤ger gefordert â die UmstÃ¤nde des Einzelfalls wie die HÃ¶he der Beitragszahlung, die Dauer der Ehe und das Vorhandensein von Kindern aus der Ehe zu berÃ¼cksichtigen.

Gegen das â seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 11.08.2021 zugestellte â Urteil hat der KlÃ¤ger am 13.09.2021 (Montag) Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er abermals die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG angezweifelt. Die Bezugnahme auf das bereits im Jahr 1989 ergangene Urteil des

Bundesverfassungsgerichts sei keine ausreichende BegrÃ¼ndung, um eine VerfassungskonformitÃ¤t der aktuellen Vorschrift anzunehmen. Die genannte Regelung verstoÃe gegen Art. 6 GG und Art.Â 14Â GG, da sie keine â□□Ãffnungs- bzw. Anpassungsklauselâ□□ habe und dazu fÃ¼hre, dass selbst bei einer geringen Ãberschreitung der zeitlichen Grenze von 36 Monaten eine ZurÃ¼ckerstattung bzw. RÃ¼ckholung der Rentenanwartschaften fÃ¼r alle Zeiten ausgeschlossen sei. Dies mÃ¼sse er â□□ der KlÃ¤ger â□□ nicht hinnehmen. Der Ehedauer von 40 Jahren stehe eine Ãberschreitung des Bezugszeitraumes von nur vier Monaten gegenÃ¼ber, die zu einer dauerhaften erheblichen KÃ¼rzung seiner Rente fÃ¼hre. Dies sei grob unbillig, weshalb in diesem Fall Â§ 27 VersAusglG analog heranzuziehen sei, um diese HÃ¤rte abzumildern. Zwar betreffe Â§ 27 VersAusglG das Stadium vor dem durch einen Versorgungsausgleich vorzunehmenden Ausgleich der erworbenen Rentenanrechte, wohingegen Â§Â§ 32 ff. VersAusglG lediglich die betragsmÃ¤Ãige Anpassung des Versorgungsausgleiches nach dessen Rechtskraft betreffe. Es sei jedoch nicht ersichtlich, weshalb eine feste zeitliche Grenze gerade nur fÃ¼r die Zeit nach der Rechtskraft gelten solle, wÃ¤hrend zuvor sÃ¤mtliche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen seien.
Â
Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27.07.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 22.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine ungekÃ¼rzte Altersrente ohne BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie beruft sich auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils und weist darauf hin, dass sie die geltenden Gesetze â□□ namentlich Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG, dessen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien â□□ auszufÃ¼hren habe.

Der Senat hat die Beteiligten zur beabsichtigten ZurÃ¼ckweisung der Berufung im Beschlussweg ohne mÃ¼ndliche Verhandlung angehÃ¶rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die nach den Â§Â§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 22.05.2019 in der Gestalt (Â§ 95 SGG) Widerspruchsbescheides vom 23.07.2019 mit dem es die Beklagte ablehnte, dem KlÃ¤ger eine ohne BerÃ¼cksichtigung des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs ungekÃ¼rzte Altersrente auszuzahlen. Indes hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine ungekÃ¼rzte Auszahlung seiner Altersrente hat.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r den hier vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch auf ungekÃ¼rzte Auszahlung seiner Altersrente nach Â§ 37 Abs. 1 und 2 VersAusglG dargelegt und gestÃ¼tzt auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (BVerfG a.a.O. und BSG a.a.O.) zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger trotz Versterbens der ausgleichsberechtigten G.A. keinen Anspruch auf Auszahlung einer ungekÃ¼rzten Altersrente hat. Der Senat macht sich diese AusfÃ¼hrungen des SG zu eigen, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung auch insoweit aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck. Insbesondere hat das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (BVerfG a.a.O.) gerade nicht gehalten gewesen ist, eine einzelfallbezogene HÃ¤rtefallregelung zu schaffen.

Eine analoge Anwendung des Â§ 27 VersAusglG, wie vom KlÃ¤ger fÃ¼r geboten erachtet, kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift findet ein Versorgungsausgleich ausnahmsweise nicht statt, soweit er nach den gesamten UmstÃ¤nden des Einzelfalls grob unbillig wÃ¤re. Aus GrÃ¼nden der Gesetzessystematik kann eine grobe Unbilligkeit nicht mit UmstÃ¤nden begrÃ¼ndet werden, deren Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich der Gesetzgeber an anderer Stelle ausdrÃ¼cklich geregelt hat. So liegt es hier im Hinblick auf den Umstand, dass die frÃ¼here Ehefrau des KlÃ¤gers als im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgleichsberechtigte Person verstorben ist. Dies fÃ¼hrt gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG nur dann zur Anpassung des Versorgungsausgleichs nach Absatz 1 der Vorschrift, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht lÃ¤nger als 36 Monate bezogen hat. Daran fehlt es vorliegend. Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Wertung kann der Umstand, dass die frÃ¼here Ehefrau des KlÃ¤gers verstorben, er aber weiterhin ausgleichspflichtig ist, nicht grob unbillig im Sinne von Â§ 27 VersAusglG sein (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 16.02.2016, 1 A 304/15). FÃ¼r eine analoge Anwendung der Vorschrift fehlt es angesichts der ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Regelung in Â§ 37 VersAusglG schon an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke als Voraussetzung jeglicher Analogie.

Der VollstÃ¤ndigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass G.A. auch nicht lediglich 40 Monate lang Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs bezog, sondern vielmehr 42 Monate lang. G.A. hatte nÃ¤mlich bereits ab dem Monat nach Rechtskraft der den Versorgungsausgleich durchfÃ¼hrenden Entscheidung des AG Starnberg am 28.11.2009 â mithin also ab 01.12.2009 â Anspruch auf eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung

des Versorgungsausgleichs (vgl. Â§ 224 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten er freiwilligen Gerichtsbarkeit â FamFG â i.V.m. Â§ 101 Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â SGB VI -). Allerdings zahlte die Beklagte dem KlÃ¤ger entsprechend Â§ 30 Abs. 1 und 2 des VersAusglG zu Recht im Dezember 2009 und Januar 2010 noch eine ohne BerÃ¼cksichtigung des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs ungekÃ¼rzte Rente aus. Insoweit hat das BSG in seiner Entscheidung vom 11.02.2015 (a.a.O.) bereits klargestellt, dass mit der Zahlung des auf den Ã¼bertragenen Rentenanwartschaften beruhenden Teils der Rente an den ausgleichsverpflichteten Ehegatten auch im Sinne des Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht vom Ausgleichsberechtigten â bezogenâ worden sind und diese Monate daher bei der Berechnung des Bezugszeitraums nach Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG zu berÃ¼cksichtigen sind.

FÃ¼r eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens und Vorlage an das BVerfG gemÃ¤Ã Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG besteht kein Anlass. Der Senat hat angesichts der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (BVerfG a.a.O. und BSG a.a.O.) sowie in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des hiesigen LSG (s. u.a. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 27.06.2017, L 11 R 4695/16 und 19.02.2020, L 5 R 2759/18) und anderer Berufungsgerichte (s. u.a. LSG Sachsen-Anhalt 10.10.2013, L 1 R 471/12; LSG Saarland 29.03.2012, L 1 R 78/11; LSG Berlin-Brandenburg 29.09.2016, L 3 R 916/15) keine Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Â§ 37 VersAusglG, weshalb eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens und Vorlage an das BVerfG gemÃ¤Ã Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ausscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024